

Anträge des Vorstandes zu Änderungen in der Beitrags- und Entgeltordnung (früher Leistungsordnung) 2022

Begriffsänderungen zutreffend für beide Ordnungen

Einige Begriffe in diesen Ordnungen in Anlehnung an die Satzungsneufassung sollen geändert werden:

- Anstelle „**Leistungsordnung**“ wird zukünftig der Begriff „**Entgeltordnung**“ verwendet.
- Es wird in **aktive Mitglieder** (dazu gehören ordentliche Mitglieder, Kinder-, Jugend- und Juniorenmitglieder, Ehepartnermitglieder, Probemitglieder) und **passive Mitglieder** (dazu gehören Fördermitglieder) unterteilt. Damit ändern sich auch einige Ordnungspunkte.

Begründung: Mit Einführung der neuen Satzung sind diese Änderungen notwendig geworden, da sie auch dort enthalten sind. Die neuen Bezeichnungen sollen den Inhalt eindeutiger benennen und die neuen tabellarischen Aufstellungen sind übersichtlicher.

Anträge für die Beitragsordnung

Antrag 01 Beitragsänderung Pkt. 1d

Der Ehepartner- bzw. Lebenspartnerbeitrag soll von 30,- € auf 50,- € pro Jahr für bestehende und neue Mitgliedschaften dieser Art angepasst werden.

Begründung: Der Verein hat beim sogenannten Familienbeitrag seit seiner Einführung auf eine Erhöhung verzichtet. Der vergleichbare Beitrag für Fördermitglieder hat in diesem Zeitraum bereits zwei Erhöhungen erfahren und liegt jetzt bei EUR 100,00 im Jahr. Der Jahresbeitrag von EUR 30,00 ist nicht mehr kostendeckend. Der Verein muss für jedes Mitglied Beiträge an die Verbände abführen, die laufende Erhöhungen erfahren haben. Dies gilt auch für die Kosten unserer Mitgliederverwaltung. Im Ergebnis muss der Verein diesen niedrigen Beitrag subventionieren. Es ist deshalb angemessen, den Beitrag entsprechend anzuheben. Der in der Höhe vergleichbare Beitrag für Kinder/Jugendliche/Junioren nach Pkt. 1e soll nicht verändert werden.

Antrag 02 Einfügung Pkt. 1f „Probemitglieder“

Probemitglieder sind aktive Mitglieder, die in den Verein eintreten und für zunächst zwei Jahre Mitglied sind und dann in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen werden können. Sie zahlen bei Eintritt den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr.

Begründung: Der Verein möchte nach dem Eintritt bei nicht vereinsförderndem Verhalten eine Möglichkeit haben, eine Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft abzulehnen. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig. Erfolgt keine Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft, wird die Aufnahmegebühr erstattet.

Antrag 03 Streichung alter Punkt 3 der alten Beitragsordnung „Einkommenschwache Mitglieder“ und Streichung Punkt 5 „Zuschlag für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen“.

Begründung: Der Punkt 3 wurde seit mehr als 15 Jahren nicht angewandt, da es keine Anträge auf Ermäßigung gab. Sollte so ein Fall eintreten, wird der Vorstand wie bisher im Einzelfall entscheiden. Der Punkt 5 ist überflüssig, da die Satzung das grundsätzliche Lastschriftverfahren vorsieht.

Antrag 04 Ergänzung Punkt 4c „Arbeitsstunden für Privatschuppenbesitzer über 70 Jahre“

Die Arbeitsstunden von Privatschuppenbesitzern ab 70 Jahren sollen von 7 Stunden auf 6 Stunden reduziert werden. Begründung: Es erfolgt eine Gleichstellung mit den Nutzern von Vereinsplätzen ab dem 70. Lebensjahr.

Anträge für die Entgeltordnung (früher Leistungsordnung)

Antrag 01 Einfügung des Punktes 1.6 in die Entgeltordnung

Zuschlag für Hallennutzer auf das Entgelt nach Pkt. 1.2. und 1.3. (ohne Kinder- und Jugendboote): 50%

Begründung: Es muss eine entgeltliche Differenz bestehen zwischen einem Landlieger im Freien und einem Liegeplatz in der Halle mit seinen besonderen Vorteilen.

Winterplätze auf unserem Gelände werden grundsätzlich berechnet nach Größe der Sommerplätze (vgl. Erläuterung in der Fußnote Entgeltordnung).

Es wird ein **Zuschlag von 50% auf das Flächenentgelt des Winterplatzes** vorgeschlagen.

Beispiel 1: Ein Sommerplatz (z.B. 15er JK) ist 25m² groß = 150,- € für sechs Sommermonate.

Diese Summe bezahlt ein Nutzer auf unserem Gelände auch für die sechs Wintermonate

50% Zuschlag für einen Hallenplatz = zusätzlich 75,- € für sechs Wintermonate.

Beispiel 2: Ein Sommerplatz (z.B. 20er JK) ist 30m² = 180,- € für sechs Sommermonate und

180,- € für sechs Wintermonate.

50% Zuschlag für einen Hallenplatz = zusätzlich 90,- € für sechs Wintermonate.

Kinder- und Jugendboote bleiben zuschlagsfrei, da mit der Einführung 2019 des Liegeplatzentgeltes für diese Boote ein Hallenplatz bereits berücksichtigt wurde.

Eigner von Booten zur Reparatur können vier Wochen kostenfrei die Halle nutzen.

Längerer Aufenthalt wird ebenfalls mit einem Zuschlag von 50% auf das Flächenentgelt des Sommerplatzes berechnet.

Der Zuschlag wird mit der Abrechnung des Liegeplatzentgeltes zum 1.6. eines Jahres eingezogen.

Antrag 02 Ergänzung Punkt 2.1.

Es soll das **Gästeentgelt für einen Elektroanschluss** bei Booten bis 10m Bootslänge auf 3,00 €/Nacht und für Boote ab 10m Bootslänge auf 4,00 €/Nacht angepasst werden (bisher für alle Boote 2,- €). Begründung: Erhöhte Strompreise müssen weitergegeben und ein höherer Verbrauch bei großen Booten ab 10m Bootslänge berücksichtigt werden.

Andere Kostensteigerungen (Gas/Duschen) werden dadurch zurzeit ebenfalls abgedeckt.

Antrag 03 Änderung Punkt 2.3.

Es soll das **Gästeentgelt für einen Liegeplatz an Land** je Monat von 5,00 €/m² auf 7,00 €/m²

angepasst werden. Begründung: Das Gästeentgelt war bisher günstiger gegenüber einer Vereinsmitgliedschaft mit Liegeplatzvertrag und den daraus resultierenden Beiträgen,

Entgelten und der Leistung von Arbeitsstunden. Das Gästeentgelt soll vergleichbar sein mit dem Entgelt und dem Aufwand, welches ein SSV-Mitglied leistet. Damit wird das Gastentgelt im Beispiel für eine Jolle je Monat von 12m²x 5,00 € = 60,00 € auf 84,00 € erhöht.

(6 Monate = 504,00 €). Damit ist die Differenz angemessen gegenüber einem SSV-Mitglied

(222,00 € Nutzungsentgelt + 165,00 € Mitgliedsbeitrag + 12 Arbeitsstunden und eine einmalige Aufnahmegebühr von 250,- € als aktives Mitglied).

Antrag 04 Änderung Punkt 3.7.

Streichung **Leihgebühr Tritte und Stromadapter**. Begründung: Tritte zum Besteigen hoher Boote werden nicht mehr ausgeliehen. Ausleihgebühren für Stromadapter werden mit 50 ct/Tag wegen Geringfügigkeit nicht berechnet, eine Pfandgebühr bleibt bestehen.

Antrag 05 Anpassung Punkt 6.2.

Die **Kutternutzung** von überwiegend Nichtvereinsmitgliedern bzw. passiven Mitgliedern wird auf 150,- €/Tag angepasst, bisher 100,- €/Tag. Begründung: Es ist ein erhöhter Aufwand zur Pflege und Erhaltung eines Kutters notwendig.